

# RS OGH 2000/2/22 1Ob14/00s, 1Ob290/03h, 1Ob173/03b, 1Ob113/06h, 1Ob154/08s, 1Ob247/15b, 1Ob198/18a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2000

## Norm

AHG §1 Abs1 H  
AuskunftspflichtG-GrundsatzG 1987 allg  
AuskunftspflichtG-GrundsatzG 1987 §1 Abs1  
B-VG Art20 Abs4

## Rechtssatz

Behördenauskünfte bezwecken den Dispositionsschutz. Danach sollen Auskünfte wirtschaftliche Dispositionen erleichtern oder überhaupt erst sinnvoll ermöglichen und deren beabsichtigte Verwirklichung sichern. Das ist nur erreichbar, wenn die nach dem Auskunftsbegehren erteilte Information richtig ist. Der Auskunftsanspruch bezieht sich auf eine der Sache nach richtige Information. Der allfällige Ausgleich eines reinen Vermögensschadens infolge des durch eine Fehlinformation vereitelten Dispositionsschutzes ist durch die Gewährung von Schadenersatz realisierbar. Ein solcher Ersatz ist nach dem Amtshaftungsgesetz zu leisten, wenn eine falsche oder unzureichende, schadensursächliche Auskunft als fehlerhafter Hoheitsakt zu qualifizieren ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 14/00s  
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 14/00s  
Veröff: SZ 73/34
- 1 Ob 290/03h  
Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 290/03h  
Auch; Beisatz: An diesen Grundsätzen ist festzuhalten. Hier zum oö Auskunftspflicht- und DatenschutzG LGBl 2000/41. (T1)
- 1 Ob 173/03b  
Entscheidungstext OGH 01.07.2004 1 Ob 173/03b  
nur: Behördenauskünfte bezwecken den Dispositionsschutz. Danach sollen Auskünfte wirtschaftliche Dispositionen erleichtern oder überhaupt erst sinnvoll ermöglichen und deren beabsichtigte Verwirklichung sichern. Der allfällige Ausgleich eines reinen Vermögensschadens infolge des durch eine Fehlinformation vereitelten Dispositionsschutzes ist durch die Gewährung von Schadenersatz realisierbar. (T2); Beisatz: Hat der

Auskunftswerberin subjektives öffentliches Recht auf Erteilung einer richtigen Information, um auch vor wirtschaftlich nachteiligen Dispositionen geschützt zu werden, so steht dessen durch unrichtige Auskunft verursachter Vermögensschaden im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit der verletzten Auskunftsnorm. (T3); Beisatz: Erteilt ein Organ trotz unzureichender Kenntnisse seine Auskunft unrichtig oder auch bloß unvollständig, so tritt Amtshaftung ein, soweit es seiner Auskunft keinen entsprechenden Vorbehalt beifügt. (T4); Beisatz: Hier: Zum kront AuskunftspflichtG LGBl 1988/29 idF LGBl 2001/11. (T5)

- 1 Ob 113/06h

Entscheidungstext OGH 20.06.2006 1 Ob 113/06h

Vgl auch; Beisatz: Wie ein Auskunftersuchen zu verstehen ist und welchen Umfang bzw welche Genauigkeit eine darüber zu erteilende Auskunft haben muss, ist stets von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig, sodass insoweit eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht vorliegt. (T6)

- 1 Ob 154/08s

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 154/08s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Fehlerhafte Information des Klägers über die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld durch den Sachbearbeiter beim AMS; Amtshaftung verneint, weil die Dispositionen, die der Kläger bei richtiger Auskunft vorgenommen hätte, Rechtsmissbrauch dargestellt hätten. (T7)

- 1 Ob 247/15b

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 247/15b

Vgl

- 1 Ob 198/18a

Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 198/18a

Veröff: SZ 2019/21

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113363

#### **Im RIS seit**

23.03.2000

#### **Zuletzt aktualisiert am**

31.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)